



INHALTSVERZEICHNIS

1. Wasserrecht: Einbringen von geräumtem Schnee in oberirdische Gewässer

1. Wasserrecht: Einbringen von geräumtem Schnee in oberirdische Gewässer

Der bevorstehende Winter und die damit verbundenen Schneeräumungen von Verkehrsflächen geben Anlass, auf Folgendes hinzuweisen:

Das Einbringen von Räumschnee in oberirdische Gewässer (dazu gehört auch das Ablagern von Schnee auf den Böschungen eines Gewässerbettes) ist aus folgenden Gründen zu unterlassen:

1. Die durch das Räumen, Abtransportieren und Verkippen verdichteten und verfestigten Schneemassen stellen insbesondere bei kleineren Gewässern ein erhebliches Abflusshindernis dar. Bei plötzlich einsetzendem Tauwetter kann es dadurch schnell zu Abflussproblemen bis hin zu Überschwemmungen kommen.
2. Im abgeräumten Schnee sind in der Regel erhebliche Mengen Verunreinigungen enthalten.
3. Durch das Einbringen von Schnee wird dem Gewässer Wärme entzogen und es kommt vermehrt zu Eisbildung. Dies kann zu Eisgefahren und zum Sterben von Fischen und Kleinlebewesen im Gewässer führen.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen bittet die Räumpflichtigen, die Räumschneebeseitigung ordnungsgemäß und gewässerunschädlich durchzuführen.

Garmisch-Partenkirchen, 23.11.2017
Landratsamt
Anton Speer
Landrat

Garmisch-Partenkirchen, 14.12.2017

Landratsamt
Anton Speer
Landrat